

Anmerkungen zum Entwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (2. Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024 II)

Stand: 17.07.2024

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des o.g. Gesetzes Stellung nehmen zu können, und bitten, folgende Anmerkungen bei den weiteren Beratungen in Ihrem Haus sowie im Ressortkreis zu berücksichtigen:

I. Allgemeine Anmerkungen

Am 5. Juli 2024 veröffentlichte die Bundesregierung das Papier für eine „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“, die am 17. Juli 2024 vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Neben verschiedenen anderen Maßnahmen wird darin u.a. ein Belastungs-Abbaupfad festgelegt und ein jährliches Bürokratieentlastungsgesetz vorgesehen. Der VDA unterstützt ausdrücklich das Ziel der Bürokratieentlastung und begrüßt in diesem Zusammenhang die Ankündigung eines jährlichen Bürokratieentlastungsgesetzes. Außerdem teilen wir die Auffassung der Bundesregierung, dass sich alle Ressorts einem konsequenten Abbau von Nachweis- und Berichtspflichten verpflichtet fühlen sollen. Das Instrument der Praxis-Checks im BMWK kann hier positiv hervorgehoben werden.

Allerdings besteht hinsichtlich der Ankündigungen zur nachhaltigen Bürokratieentlastung der Wirtschaft weiterhin erheblicher Handlungsbedarf. So ist etwa die Tatsache, dass sich die Regierungsparteien im Bundestag noch immer nicht auf das vierte Bürokratieentlastungsgesetz haben einigen können, ein fatales Signal für die deutsche Wirtschaft und den Standort Deutschland. Trotz des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds schafft es die Politik offenbar nicht, die versprochenen konsequenten bürokratische Entlastungen für die Unternehmen auf den Weg zu bringen. Gleichzeitig stehen den mangelnden Entlastungen zahlreiche neue, zusätzliche Belastungen gegenüber.

Der vorgelegte **Entwurf für ein 2. Jahressteuergesetz 2024** bleibt nun erneut hinter der Ankündigung, Bürokratie abbauen zu wollen zurück, und **setzt – im Gegenteil – auf den Aufbau weiterer Bürokratie**.

So verwundert erheblich, dass der o.g. Referentenentwurf nur fünf Tage nach Veröffentlichung des Papiers zur „Wachstumsinitiative“ **Mitteilungspflichten über die innerstaatliche Steuergestaltung** vorsieht. Bereits im Zuge der Beratungen zum Jahressteuergesetz 2023 sowie bei den Beratungen um das Wachstumschancengesetz wurden diese Mitteilungspflichten – aus guten Gründen – fallen gelassen. Zuletzt hatte sich der Vermittlungsausschuss aus Vertretern von Bundestag und Bundesrat darauf verständigt, die nationalen Mitteilungspflichten nicht einzuführen. Die Einführung nationaler Mitteilungspflichten über innerstaatliche Steuergestaltungen steht im Widerspruch zur Wachstumsinitiative der Bundesregierung, d.h. zum erklärten Ziel von Bürokratieabbau und Vereinfachung – auch – der Steuergesetze; ihr ist entschieden entgegenzutreten.

II. Ergänzender Regelungsbedarf

Weiterhin ist wesentlich, dass die (steuerlichen) Elemente der Wachstumsinitiative, die die Unternehmen bzw. den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken sollen, nunmehr zeitnah auf den Weg gebracht werden. Entscheidend sind insbesondere Maßnahmen zur strukturellen Modernisierung des Steuerrechts sowie zur Schaffung eines international wettbewerbsfähigen Unternehmensteuerrechts. Aus Sicht der Automobilindustrie ist zudem die **zügige Umsetzung der in der Wachstumsinitiative vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung des Elektromobilitätsstandorts**, d.h. der Ausbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und benutzerfreundlichen Tank- und Lade-infrastruktur, die Einführung einer

Sonderabschreibung für neu zugelassene vollelektrische und vergleichbare Nullemissionsfahrzeuge für Unternehmen, die Erhöhung der Bemessungsgrenze für die reduzierte Dienstwagenbesteuerung von 70.000 Euro auf 95.000 Euro für reine E-Fahrzeuge (Viertel-Regelung) sowie die steuerliche Gleichstellung von Nullemissionsfahrzeugen (insbesondere bei Kraftfahrzeug- und Dienstwagensteuer) prioritär.

Darüber hinaus möchten wir ergänzend darauf hinweisen, dass die derzeitige Steuerbefreiung von reinen Elektrofahrzeugen bei der Kraftfahrzeugsteuer, die bis längstens zum 31. Dezember 2030 gewährt wird, nur noch für Elektrofahrzeuge zur Anwendung kommt, die bis zum 31. Dezember 2025 erstmalig zugelassen werden (§ 3d Abs. 1 KraftStG). Wir setzen uns dafür ein, **die Kfz-Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge** (bzw. dann ggfs. auch für Nullemissionsfahrzeuge) **auch darüber hinaus fortzuführen** und eine Verlängerung sowohl der Neuzulassungsfrist als auch der Steuerbefreiung bis zum 31. Dezember 2034 zügig gesetzlich vorzusehen. Dies wäre ein weiteres wichtiges Signal zur Unterstützung des nachhaltigen Hochlaufs der Elektromobilität sowie zur Stärkung der Verbraucher.

Ein weiterer wichtiger Impuls für den Elektromobilitätsstandort Deutschland würde von einer **Vereinfachung des steuerfreien Auslagenersatzes bei Firmenwagen** ausgehen: Bei diesen stellt die arbeitgeberseitige Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen heimischen Stromkosten für das Laden des Firmenwagens einen steuerfreien Auslagenersatz dar. In der Praxis fordern die Finanzbehörden oftmals, dass der Arbeitnehmer den konkreten Strompreis und die geladene Strommenge erfassen und dem Arbeitgeber übermitteln muss. Die Ermittlung dieser beiden Komponenten stellt Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor erhebliche praktische Schwierigkeiten und verursacht unnötigen Aufwand. Eine sachgerechte Lösung für dieses Problems, für die wir uns erneut aussprechen, ist die Einführung einer Strompreispauschale für steuerliche Zwecke (im Sinne eines pauschalen durchschnittlichen Strompreises).

III. Spezifische Anmerkungen zum o.g. RefE

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (S.4):

„Aufgrund der Einführung einer Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen ergibt sich für die Wirtschaft eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 4,6 Mio. Euro. Der gesamte jährliche Erfüllungsaufwand entfällt auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten [...] Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Da es sich dabei im Saldo um ein „Out“ in Höhe von rund 90,1 Mio. Euro handelt, steht die Summe als Kompensationsvolumen für Regelungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.“

Anmerkung:

Gemäß der Regelung des Referentenentwurfs wird die Entlastung in Höhe von 94,8 Mio. Euro aufgrund des Wegfalls der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung mit der Belastung durch die nationalen Mitteilungspflichten verrechnet. Uns erschließt sich nicht, warum die Entlastung eines Wirtschaftszweigs durch die Belastung aller Wirtschaftszweige kompensiert werden darf und wie dies mit den Belastungs-Abbaupfaden der Bundesregierung in Einklang zu bringen ist.

VI. Gesetzesfolgen 4. Erfüllungsaufwand (S.50):

„Wie bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen obliegt die Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen in erster Linie dem Intermediär der Steuergestaltung, also die Person, die eine innerstaatliche Steuergestaltung vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert, zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung durch Dritte verwaltet. [...] Denkbar ist ferner, dass Unternehmen, die innerstaatliche Steuergestaltungen für sich selbst konzipieren (In-house-Gestaltung), selbst zur Mitteilung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern verpflichtet sind.“

Daraus ergibt sich, dass die Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen hauptsächlich durch die Wirtschaft zu erfüllen sein wird.“

Anmerkung:

Die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU („DAC 6“) verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zwar Regelungen zu schaffen, nach denen bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen den Finanzbehörden der Mitgliedstaaten mitzuteilen und dann zwischen den Mitgliedstaaten automatisch auszutauschen sind. Jedoch sieht die Richtlinie keine nationale Meldepflicht vor. Deutschland würde bei alleiniger Einführung der Mitteilungspflichten somit einseitig über den EU-weiten Standard hinaus abweichen.

VI. Gesetzesfolgen 4. Erfüllungsaufwand (S.50):

„Der Kreis der Mitteilungspflicht unterfallenden innerstaatlichen Steuergestaltungen wird durch die in § 138l Absatz 5 AO definierten nutzerbezogenen und gestaltungsbezogenen Kriterien stark eingeschränkt, weshalb der Schätzung des Erfüllungsaufwands eine mittlere vierstellige Fallzahl zu Grunde gelegt wird.“

Anmerkung:

Angesichts des beschränkten Mehrwerts für Finanzverwaltung und Gesetzgeber steht die nationale Meldepflicht in keinerlei sinnvollem Kosten-Nutzen-Verhältnis, wie auch einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ([Drucksache 20/6734](#)) für die bereits geltenden grenzüberschreitenden Meldepflichten aus dem Mai 2023 zu entnehmen ist.

Auch für die Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmenssteuer“, die erst vor wenigen Tagen dem Bundesfinanzministerium ihren Abschlussbericht vorlegte, stünden „Aufwand und Ertrag einer möglichen Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen [...] in keinem sinnvollen Verhältnis.“ Außerdem „gelangen [aus Sicht der Kommission] Kenntnisse über das Verhalten Steuerpflichtiger bereits heute immer zeitnäher an die Finanzverwaltung, u.a. durch zeitnähere Betriebspflichten und kooperative Offenlegung durch Steuerpflichtige. Innerstaatliche Steuergestaltungen unterliegen bereits vollständig der Außenprüfung, weshalb kein Informationsdefizit wie im grenzüberschreitenden Bereich entsteht. Zudem besteht keine vergleichbare Gefahr, dass bei innerstaatlichen Gestaltungen Steuersubstrat ins Ausland abfließen könnte.“ (vgl. [Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmenssteuer“](#), S. 171.)

VI. Gesetzesfolgen 4. Erfüllungsaufwand (S.51):

„§ 138n AO regelt das Verfahren zur Mitteilung einer innerstaatlichen Steuergestaltung: hierdurch werden die Bestimmungen bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (vgl. §§ 138f, 138h AO) weitgehend auf innerstaatliche Steuergestaltungen übertragen, weshalb davon ausgegangen wird, dass insoweit auf Seiten der Intermediäre kaum nennenswerter Umstellungsaufwand anfallen wird und die bereits für die Mitteilungspflicht implementierten Strukturen weitgehend auch für innerstaatliche Steuergestaltungen nutzbar gemacht werden können.“

Anmerkung:

Die Einführung von nationalen Meldepflichten zur innerstaatlichen Steuergestaltung würde erneut einen erhöhten Compliance-Aufwand für die deutschen Unternehmen bedeuten, die bereits heute mit einer Vielzahl von Berichts- und Meldepflichten konfrontiert sind (zuletzt bspw. § 12 Steueroasenabwehrgesetz, Meldung nach § 45b Abs. 9 EStG ab 2025, Meldeverpflichtung nach Plattform-Steuertrensparenzgesetz ab 2024).

Herausgeber Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)
Behrenstraße 35, 10117 Berlin

Besucheradresse:
Markgrafenstraße 43, 10117 Berlin
www.vda.de

Deutscher Bundestag Lobbyregister-Nr.: R001243
EU-Transparenz-Register-Nr.: 9557 4664 768-90

Copyright Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA)